

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sichtigt. In den Fächern, in denen nicht geprüft wird, gilt die Erfahrungsnote der letzten zwei Quartale, in welchen das betreffende Fach zuletzt unterrichtet wurde. — Als Notenskala gelten die Ziffern 6—1, wobei 6 als die beste, 1 als die schlechteste Note anzusehen ist. Es kommen nur ganze und halbe Noten in Betracht. — (§ 10.) Die Prüfungen gelten als erfolgreich bestanden, wenn die Summe der Einzelnoten dividiert durch die Zahl der Fächer im Minimum den Durchschnitt 4 ergibt und wenn in keinem der Fächer Pädagogik, Deutsch und Mathematik die Prüfungsnote unter 4 ist. Andernfalls hat der Kandidat eine Nachprüfung in dem Fache zu bestehen, in welchem die Prüfungsnote unter 4 steht. Die Nachprüfung muß innert zwei Jahren nach der abgelegten Prüfung stattfinden. Ein Kandidat kann nur einmal zur Nachprüfung zugelassen werden.

(§ 11.) Die Ergebnisse der Prüfungen werden den Kandidaten gleich nach der Prüfung mündlich mitgeteilt und später schriftlich zugestellt. Der Erziehungsrat erteilt auf Grund der erfolgreich bestandenen Prüfungen ein Wahlfähigkeitszeugnis, das die Prüfungsnoten enthält und zur Anstellung an der Elementarschule des Kantons Schaffhausen berechtigt.

B. Prüfungsausweise für Reallehrer.

Für die Anstellung an Realschulen verlangt das Schulgesetz eine Prüfung oder Ausweis über wissenschaftliche oder praktische Befähigung. (Art. 120.) — Das Prüfungsreglement ist jedoch außer Kraft. Das neue Schulgesetz sieht die Aufhebung der kantonalen Prüfungen vor. An Realschulen kann künftig nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis erworben, ein fünfsemestriges akademisches Studium durchgemacht hat und im Besitze eines vom Erziehungsrat anerkannten Prüfungsausweises ist. [Anerkennung der an den Hochschulen Basel, Bern und Zürich erworbenen Patente.] (Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 24. Januar 1925.)

C. Arbeitslehrerinnenkurse

fanden früher nach Bedürfnis in der Dauer von vier Monaten statt. Neuerdings bilden sich die Kandidatinnen für den weiblichen Handarbeitsunterricht in längeren Kursen an den Arbeitslehrerinnenschulen anderer Kantone aus.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau (vom Kantonsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. angenommen den 30. No-

vember 1916) betreffend Aufnahme von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern in das Seminar Kreuzlingen mit Patentierung derselben. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der thurgauische Regierungsrat zur Aufnahme appenzell-außerrhodischer Lehramtsschüler in das Lehrerseminar Kreuzlingen bis auf die Zahl von vier in jeder der vier Jahressklassen. Diese Lehramtsschüler müssen mit den thurgauischen Seminaraspiranten die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die appenzell-außerrhodischen Zöglinge bezahlen das für nicht thurgauische Seminaristen bestimmte Unterrichtsgeld, sollen aber im übrigen in jeder Hinsicht gehalten werden wie thurgauische Seminar Schüler. (§ 1.) — Der Kanton Appenzell A.-Rh. leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000 an die Seminarkasse für die Mehrauslagen. (§ 2.) — Bei Anlaß der Patentprüfung für thurgauische Lehramtskandidaten werden unter denselben Bedingungen wie diese auch diejenigen des Kantons Appenzell A.-Rh. geprüft und erwerben sich auf diese Weise das Primarlehrerpatent für ihren Heimatkanton. Das Patent wird von der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. ausgestellt, die sich durch eine Abordnung am Patentexamen vertreten läßt. Durch diese werden auch die Fachnoten auf Vorschlag der beteiligten Examinatoren festgesetzt. (§ 3.)

Kanton Appenzell I.-Rh.

(Art. 24.)¹⁾ Als Ausweis für zureichende Fachbildung gilt die mit genügendem Erfolg bestandene Austrittsprüfung aus der obersten Klasse eines schweizerischen Lehrerseminars oder die Erwerbung des Patentes eines andern Kantons.

In Ausnahmefällen (wie z. B. für die Lehrerinnen des Frauenklosters in Appenzell) entscheidet die Landesschulkommission auf Grundlage einer Prüfung oder besonderer Zeugnisse über die Erteilung einer Lehrbewilligung.

Kanton St. Gallen.

A. Ausbildung de Primarlehrkräfte.

a) *Staatliches Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach.*

Durch Gesetz vom 28. November 1863 wurde das staatliche Lehrerseminar errichtet und mit ihm ein Konvikt verbunden. Es umfaßt vier Jahresskurse.

Die Oberaufsicht steht beim Erziehungsrate, der die Wahlbehörde für Direktor und Lehrer des Seminars ist. Dieses und die damit verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors.

¹⁾ Schulverordnung.